



Aktz.: 61 26 - Eb 69

**Antwort zur Anfrage Nr. 1254/2019 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt betr. Heiligkreuz-Areal (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viel Prozent der Wohnungen im Heiligkreuz-Areal sind sozial gefördert?**
- 2. Sind die gewünschten und geforderten 25 % eingehalten bzw. besteht die Möglichkeit, diese auf 30 % aufzustocken?**

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan "Heiligkreuz-Areal (W 104)" wurde zwischen der Stadt Mainz und den Vorhabenträgern vereinbart, dass ein Anteil von 25 % der neu entstehenden Wohnflächen für geförderten Wohnungsbau entwickelt werden. Dies entspricht etwa 500 Wohneinheiten.

Der Wortlaut der betreffenden Vereinbarung lautet wie folgt:

"Bei der Errichtung von Wohnraum ist insgesamt ein Anteil von 25 % der Bruttogeschossfläche (BGF), in der eine Wohnnutzung genehmigt wird, durch die Inanspruchnahme von Neubaufördermitteln im jeweils gültigen Mietwohnungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz einer Mietpreis- und Belegungsbindung zuzuführen."

Darüber hinaus existieren weitere Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der zu erbringenden geförderten Wohnungen (z. B. Wohnungsmix).

Mit dieser Regelung sind die vom Stadtrat maximal geforderten 25 % geförderter Wohnungen eingehalten. Eine Möglichkeit, die Eigentümer/Bauherren zu verpflichten, einen höheren Anteil geförderter Wohnungen zu errichten, besteht derzeit nicht. Eine Steigerung des vereinbarten Anteils geförderter Wohnungen kann lediglich im Wege einer freiwilligen Bereitschaft der Bauherren erreicht werden.

Dies ist Angelegenheit der städtischen Wohnraumförderstelle. Von Seiten des Stadtplanungsamtes können hierzu keine weitergehenden Informationen beigesteuert werden.

Mainz, 27. September 2019

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete